

Identität:
Repertoriumnr.:
Unternehmensnr. oder nationale Nummer:

**Befreiung für zusätzliches Personal, das zum
 Ausbau des technologischen Potentials
 des Unternehmens beschäftigt wird**

(Artikel 67, 524 und 531 des
 Einkommensteuergesetzbuches 1992 und Artikel 45
 bis 46 des Königlichen Erlasses zur Ausführung
 dieses Gesetzbuches)

**Verzeichnis des Personals, das zum Ausbau des technologischen Potentials des
 Unternehmens beschäftigt wird**

I. - Personal, das während eines vorhergehenden Besteuerungszeitraums eingestellt wurde und das während des ganzen Besteuerungszeitraums Vollzeit beschäftigt wurde (1)			
Identität + nationale Nummer	Datum der Einstellung und der Beschäftigung	Betrag der Befreiung	Tatsächlich befreiter Betrag (2)

II. - Personal, das während eines vorhergehenden Besteuerungszeitraums eingestellt wurde und dessen Vollzeitbeschäftigung während des Besteuerungszeitraums endete (3)			
Identität + nationale Nummer	Datum der Einstellung und der Beschäftigung	Betrag der Befreiung	Tatsächlich befreiter Betrag (2)

FÜR RICHTIG BESCHEINIGT,

..... (Datum)

(Unterschrift)

- (1) Die Befreiung für Zusatzpersonal, das zum Ausbau des technologischen Potentials des Unternehmens beschäftigt ist, wurde durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2008 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) ab Steuerjahr 2009 aufgehoben.

Artikel 531 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 sieht jedoch eine Übergangsmaßnahme vor, wodurch vor Steuerjahr 2009 erhaltene Steuerbefreiungen aufrechterhalten werden sofern die Bedingungen, so wie sie vor Rücknahme der Maßnahme bestanden, weiterhin eingehalten werden.

Um diese erhaltenen Steuerbefreiung beizubehalten, muss (so wie vorher):

- ein Verzeichnis 276 W2 in der Frist, die vorgeschrieben ist für die Hinterlegung der Einkommensteuererklärung des Besteuerungszeitraums, für den die Aufrechterhaltung der zu einem früheren Zeitpunkt erhaltenen Steuerbefreiung gewünscht wird, eingereicht werden;
 - eine auf Namen lautende Bescheinigung des Föderalen Öffentlichen Programmierungsdienstes Wissenschaftspolitik für jedes in Rahmen I eingetragene Personalmitglied beigefügt werden. Das Modell der Bescheinigungen, die einzureichen sind, und das Modell des Formulars, das auszufüllen ist, um diese Bescheinigungen zu erhalten, sind in einem Erlass vom 2. Februar 2000 des Ministers der Wissenschaftlichen Forschung festgelegt. Dieser Ministerielle Erlass wurde im belgischen Staatsblatt vom 6. Mai 2000 (Seite 14300 und folgende) veröffentlicht. Diese Bescheinigungen müssen innerhalb von drei Monaten ab dem letzten Tag des Besteuerungszeitraums bei dem zuständigen Dienst angefragt werden.
- (2) Der tatsächlich befreite Betrag ist der wirklich befreite Betrag unter Berücksichtigung der besteuerten Gewinne des betroffenen Besteuerungszeitraums.
 - (3) Für den Besteuerungszeitraum, in dem ein Personalmitglied nicht mehr vollzeitig zum Ausbau des technologischen Potentials des Unternehmens beschäftigt wird, werden die Gewinne oder Verluste dieses Besteuerungszeitraums je nach Fall im Verhältnis des befreiten Betrag, zu dem diese Person ursprünglich Anrecht gab (siehe Rahmen II des Verzeichnisses) erhöht oder verringert.

Auch in diesem Fall muss das Verzeichnis 276 W2 in der Frist, die vorgeschrieben ist für die Hinterlegung der Erklärung zur Einkommensteuer des Besteuerungszeitraums, eingereicht werden.